



09. Januar 2023

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen
P 1500 – 29/2022 – 4915 – IV A €
bei Antwort bitte angeben

RD Kordt
Telefon (0211) 4972 - 2699

Vorlage
an den Landtag Nordrhein-Westfalen

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften –
Übersicht gemäß § 93 Landesbeamtengesetz (LBG NRW)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ wurde vor der Einbringung in den Landtag gemäß § 93 LBG NRW den Spitzenorganisationen der zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften zur Stellungnahme zugeleitet.

Auf Anregung des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Nordrhein-Westfalen übersende ich Ihnen gemäß § 93 LBG NRW eine Übersicht der Vorschläge der Spitzenorganisationen, die bislang keine Berücksichtigung in dem Gesetzentwurf gefunden haben, nebst einer entsprechenden Stellungnahme der Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marcus Optendrenk

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
– Ergebnis der Verbändeanhörung:

Verband/ Gewerk- schaft	Lfd. Nr.	Konkrete Forderungen	Bewertung
DBB NRW Stellungnahme vom 23.11.2022 sowie durch Verweis auf die Stellungnahmen - lehre nrw vom 07.11.2022 - VBE vom 10.11.2022 - phv vom 16.11.2022 - vlw vom 17.11.2022	1	Schnelle und zügige Anpassung der Besoldung von Lehrkräften in Funktions- und Leitungsämtern sowie Fachleitungen	Die Landesregierung wird mögliche Auswirkungen der Neubewertung der Einstiegsämter der Lehrerinnen und Lehrer unter anderem auf die Beförderungs-, Funktions- und Leitungsämter im Schulbereich sowie die Besoldung der Fachleitungen prüfen und hierauf zu gegebener Zeit reagieren.
	2	Zuordnung aller Lehrkräfte schulformunabhängig in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt inklusive Strukturzulage	Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, die Einstiegsbesoldung der Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I anzuheben. Vielmehr steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Vor diesem Hintergrund war es Ziel der Landesregierung, alle Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I unabhängig davon, unter welcher Rechtslage sie ihre Ausbildung absolviert haben, gleich zu behandeln. In der Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte ist die Landesregierung zu dem Ergebnis gekommen, sowohl die Bestandslehrkräfte mit einer Ausbildung nach altem Recht als auch die nach LABG 2009 ausgebildeten Lehrkräfte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt zuzuordnen. Diese Entscheidung steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (vgl. VG Düsseldorf, Urteile vom 13. Mai 2022 – 26 K 9086/18 und 26 K 9087/18– mit weiteren Nachweisen).

3	Anpassung der allgemeinen Besoldungsstruktur der Lehrkräfte, insbesondere mit Blick auf die Fachleitungen	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 1
4	Wirkungsgleiche Übertragung der Besoldungsverbesserungen für Lehrkräfte auf den Tarifbereich unter Beachtung der Probleme von Stufenverlust/Exspektanzverlust aufgrund der unterschiedlichen Stufensystematik	Die Bezahlung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Die Eingruppierung von Tarifbeschäftigten ist den Tarifverhandlungen vorbehalten.
5	Anpassung der Besoldungsstruktur anderer Lehrkräfte-Gruppen im Beamten- und Tarifbereich (Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Seiteneinstieg)	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 1 s. Bewertung zu Lfd. Nr. 4
6	Weiterer Ausbau und gesetzliche Verankerung der funktionslosen Beförderungssämter für Lehrkräfte	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 1
7	Ausbau des Besoldungsabstandes zwischen der Einstiegsbesoldung und der Schulleitungsbesoldung	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 1
8	Ruhegehaltfähigkeit der Grundgehälter aus der Besoldungsgruppe A 13 mit dem Zeitpunkt der Überleitung der Lehrkräfte zum 01.08.2026 ohne Wartefrist	Mit abgeschlossener Überleitung zum 01.08.2026 wird A 13 als neues Eingangsamt sofort mit Erhalt ruhegehaltfähig.
9	Teilnahme an der stufenweisen Erhöhung der Zulage bis hin zu A 13 auch für im Ruhestand befindliche Lehrkräfte, die zum 01.11.2022 noch im aktiven Dienst waren	Es entspricht der Gesetzeslage (§ 5 LBeamtVG), dass für die Versorgung die Dienstbezüge zugrunde gelegt werden, die dem Beamten oder der Beamtin zuletzt zugestanden haben. Die Versorgung aus dem letzten Amt ist prägendes Strukturprinzip, das nicht im Ruhestand durch eine nachträgliche Überleitung in eine andere Besoldungsgruppe oder die nachträgliche Gewährung einer höheren ruhegehaltfähigen Zulage im Ruhestand unterlaufen werden kann. Beamtinnen und Beamte, die noch vor der Überleitung in den Ruhestand treten, haben die Möglichkeit, den Ruhestandseintritt hinauszuschieben. Eine entsprechende Anreizwirkung ist vor

			dem Hintergrund nicht besetzter Stellen auch gewünscht.
	10	Pensionszulage für die bereits vor dem 01.11.2022 in den Ruhestand getretenen Lehrkräfte	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 9
	11	Beibehaltung des gegliederten Schulsystems mit schulformspezifischen oder schulstufenbezogenen Lehrkräften; keine Einführung einer Einheitslehrkraft	In § 31 LVO ist normiert, dass die Befähigung für die Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahn der verschiedenen Lehrämter nach den Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) erworben wird. Entsprechend benennt § 3 LABG NRW die verschiedenen Lehrämter (Lehramtsbefähigungen) und legt fest, dass eine Lehramtsbefähigung erwirbt, wer einen Vorbereitungsdienst geleistet und die dem Lehramt entsprechende Staatsprüfung bestanden hat. Darüber hinaus legt § 19 (1) LABG („Früher erworbene Lehrämter“) fest, dass Befähigungen, die zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben worden sind, unberührt bleiben. Mit den in Artikel 6 Nr. 3 und 4 beabsichtigten Änderungen in der Besoldungsordnung A wird eine Bereinigung der Amtsbezeichnungen vorgenommen. Die in der LVO und LABG vorgesehene Differenzierung zwischen den verschiedenen Lehrkräften wird hingegen aufrechterhalten.
	12	Attraktivere Gestaltung der Eingangsbedingungen der übrigen Lehrkräfte	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 1
	13	Erhöhung der Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern auf eine Pauschale von 30,00 Euro im Rahmen der in der Gesetzesbegründung angekündigten Evaluation	Es ist beabsichtigt, im Rahmen der in der Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022-2027 vorgesehenen Überarbeitung des gesamten Zulagenwesens eine Evaluierung vorzunehmen, um im Dialogverfahren mit den Interessenvertretungen der Feuerwehren zu prüfen, inwiefern sich diese Zulage in Höhe von 20,00 Euro bewährt hat.

DGB NRW Stellungnahme vom 30.11.2022	14	Einbezug der tarifbeschäftigten Lehrkräfte in den Prozess der Aufwertung von Beginn an	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 4
	15	Verkürzung des Stufenplans auf eine maximale Laufzeit bis Ende 2024	Es besteht keine rechtliche Verpflichtung die Einstiegsbesoldung der Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I in die Besoldungsgruppe A 13 anzuheben. Im Hinblick auf den weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum, innerhalb dessen der Gesetzgeber das Besoldungsrecht tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen darf, erfolgt die Anhebung der Einstiegsbesoldung unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes schrittweise in einem einheitlichen und verbindlichen Stufenplan. Damit verbunden ist ein deutliches Zeichen der Wertschätzung für den Beruf der Lehrerinnen und Lehrer und eine Steigerung der Attraktivität dieser Lehrämter.
	16	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt inklusive Strukturzulage für alle Lehrkräfte (z.B. auch Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen)	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 2
	17	Besoldungsanpassung bei den Lehrkräften, die derzeit bereits ein Beförderungssamt bekleiden oder in der Schulleitung oder Lehrkräfteausbildung tätig sind	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 1
	18	Besondere Zulage oder Pflichtstunden-Kürzung bzw. zusätzliche Anrechnungsstunden für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit abgeschlossener VOBASOF-Ausbildung	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 1
	19	Entsprechende Überleitung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte unter Mitnahme der Erfahrungsstufe und Stufenlaufzeit	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 4

20	Einbezug der tarifbeschäftigten Lehrkräfte in die Gewährung der Zulagen	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 4
21	Einheitliche Besoldung für Studienreferendarinnen und Studienreferendare aller Lehrämter mit A 13 / Zulage ab 01.12.2022	Der Anwärtergrundbetrag richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt. Eine Abweichung von diesem Grundsatz stellte einen ungerechtfertigten Systembruch dar.
22	Entsprechende Verbesserungen im Besoldungs- und Tarifrecht für sonstige Lehrkräfte (Fachlehrkräfte, Werkstattlehrkräfte, Lehrkräfte für die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht) sowie der weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sozialpädagogische Fachkräfte) und sonderpädagogische Fachkräfte (z.B. Fachkräfte in multiprofessionellen Teams, MPT)	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 1 s. Bewertung zu Lfd. Nr. 4
23	Antrag über den Arbeitgeberverband des Landes bei der Tarifgemeinschaft der Länder für eine befristete übertarifliche Zulage für Seiteneinsteiger*innen	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 4
24	Einstiegsamt A 10, erstes Beförderungsamtsamt A 11 und zweites funktionsloses Beförderungsamtsamt A 12 für Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrkräfte an Förderschulen sowie Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 1
25	Keine Streichung der Beförderungsstellen im Grundschulbereich sowie im Bereich der Sekundarstufe I, sondern Anhebung des Kontingents für Beförderungsstellen unterschieden nach Leitungssämtern und Funktionsämtern	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 1
26	Gleiche Besoldung der Fachleitungen für alle Schulformen nach A 15	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 1

27	Schulformunabhängige Besoldung von Schulleitungen und Stellvertretungen differenziert nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler (weniger bzw. mehr als 360 Schülerinnen und Schüler)	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 1
28	Einheitliches erstes Beförderungsamts für alle Schulformen in A 14	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 1
29	Lehramtsunabhängige Einstufung von Funktionsstellen differenziert nach der Schulgröße (weniger bzw. mehr als 360 Schülerinnen und Schüler) und Vereinheitlichung der Amtsbezeichnungen	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 1
30	Berechtigung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte zum Führen der Berufsbezeichnung „Studienrat/Studienrätin im Beschäftigungsverhältnis“ bzw. der Amtsbezeichnung im Beförderungsamts, wenn sie in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis sind und die fachlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung besitzen	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 4
31	Teilnahme der Zulagenbeträge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen	An der regelmäßigen Besoldungsanpassung nehmen insbesondere die Amts- und Strukturzulagen teil. Bei der Zulage für Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigungen für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I handelt es sich um eine Zulage eigener Art, die in festen Beträgen ansteigt. Mit der Überleitung in die Besoldungsgruppe A 13 zum 1. August 2026 wird die zu diesem Zeitpunkt bestehende Besoldungsdifferenz ausgeglichen.
32	Festlegung einer einheitlichen Laufbahn für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen in NRW	Die Vereinheitlichung der Laufbahnen ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.
33	Streichung der Personalkategorie der Fachlehrerinnen und Fachlehrer	s. Bewertung zu Lfd. Nr. 1

	34	Besoldung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter nach A 9 anstatt Zahlung der Zulage	Wie die Kommunen die Funktionen im Rahmen der Stellenbewertung über den Haushalt Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A zuordnen, ist kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit (Personal- und Finanzhoheit) und obliegt jeder Kommune in eigener Verantwortung.
	35	Gewährung der Zulage auch an Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, um eine Spaltung innerhalb der Feuerwehren zu vermeiden	Das Notfallsanitätergesetz schreibt dem neuen Berufsbild der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters weitreichende Kompetenzen zu, die bislang nur von Ärztinnen und Ärzten ausgeführt werden durften. Im Einsatz sind daher von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern unter Zeitdruck und möglicher Lebensgefahr der Patientinnen und Patienten Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen. Diese Anforderungen begründen eine höhere Belastung im Vergleich etwa zu der Belastung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten.
	36	Erhöhung der Feuerwehrezulage und der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten	Eine Behandlung der allgemeinen Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr sowie der Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten ist nicht Teil dieses Gesetzgebungsverfahrens.
	37	Beibehaltung einer dynamischen Verweisung bei der Neuregelung des Unfallausgleichs	Zielrichtung der Neufassung ist eine Regelung des Unfallausgleichs unter Verzicht auf Verweisungen auf andere Gesetze. Die Höhe des Unfallausgleichs soll künftig verwaltungsvereinfachend unmittelbar im Landesbeamtenversorgungsgesetz geregelt werden. Mit der Einführung des SGB XIV wird das bisher im BVG und dem Opferentschädigungsgesetz normierte soziale Entschädigungsrecht neu aufgestellt. Hierbei wird der Schwerpunkt von Kriegsopfern und ihren Hinterbliebenen hin zu Opfern von Gewalttaten, insbesondere Terroranschlägen, verlagert. Die Leistungen des sozialen

			<p>Entschädigungsrechts (sowohl des bisherigen BVG als auch des künftigen SGB XIV) werden allen Opfern von kriegerischen Handlungen oder Gewalttaten gewährt, unabhängig von einer Berufstätigkeit. Eine Notwendigkeit, Beamtinnen und Beamten, die einen Dienstunfall erlitten haben, hinsichtlich der Höhe der Entschädigungen mit Opfern von Gewalttaten gleichzustellen, wird vor diesem Hintergrund nicht gesehen. Die Neuregelung wurde länderübergreifend abgestimmt, sodass in anderen Ländern entsprechend verfahren wird.</p> <p>Davon abgesehen haben auch Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts, wenn sie Opfer einer Gewalttat geworden sind. Besteht darüber hinaus ein Anspruch auf Unfallfürsorge, weil eine solche Gewalttat sich während der Dienstausbübung ereignet hat, ist die Konkurrenzregelung des § 8 Abs. 3 SGB XIV zu beachten.</p>
<p>KSVen Stellungnahme vom 01.12.2021</p>	38	<p>Rückwirkendes Inkrafttreten der Zulage eigener Art nach § 64a LBesG NRW-E für Notfallsanitäter*innen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der stundenscharf abzurechnenden Erschwerniszulage nach § 17a Erschwerniszulagenverordnung</p>	<p>Die Aufhebung der Erschwerniszulage nach § 17a der Erschwerniszulagenverordnung und die gleichzeitige Einführung der Zulage eigener Art nach § 64a LBesG NRW-E wird zum ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Die Erschwerniszulage ist für den Zeitraum vom 20. Mai 2022 bis zum vorgenannten Inkrafttreten entsprechend der Regelung des § 17a der Erschwerniszulagenverordnung zu gewähren.</p> <p>Ein rückwirkendes Ersetzen der stundenscharf abzurechnenden Zulage durch eine Zulage eigener Art ist allein deshalb nicht möglich, da nicht auszuschließen ist, dass einige Kommunen die Erschwerniszulage bereits ausgezahlt haben. Insoweit würde rückwirkend die Rechtsgrundlage für die Auszahlung entzogen.</p>

			Darüber hinaus ist eine entsprechende Regelung durch Erlass ausgeschlossen, da die Besoldung für Beamtinnen und Beamte, zu der auch Zulagen gehören, durch Gesetz zu regeln ist (vgl. § 2 Absatz 1 i.V.m. § 1 Absatz 4 Nummer 4 LBesG NRW).
	39	Konkretisierung des Kreises der Zulagenberechtigten insbesondere bezüglich der Formulierung „im Rettungsdienst eingesetzt“	Die Gesetzesbegründung zu § 64a LBesG NRW-E stellt bereits klar, dass die Zulage nur für solche Schichten gewährt wird, in denen die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter im Rettungsdienst oder als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent eingesetzt ist. Die Begrifflichkeit „eingesetzt“ impliziert, dass die Beamtin oder der Beamte eine der vorgenannten Funktionen auch tatsächlich ausübt. Folglich ist ein(e) als z.B. Fahrer(in) oder Fahrer eines Rettungswagens eingesetzte(r) Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter nicht zulagenberechtigt. Ergänzend wurde ein klarstellender Hinweis in die Gesetzesbegründung aufgenommen